



SATZUNG

„DIE STADTENTWICKLER.BUNDESVERBAND“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „DIE STADTENTWICKLER.BUNDESVERBAND“ mit der Wortbildmarke „DIE STADTENTWICKLER BUNDESVERBAND“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

- 2.1 Der Verein ist ein Berufsverband für Unternehmen, Genossenschaften, Verbände und Stiftungen sowie Anstalten und Körperschaften sowie Freiberufler, die in der Landes-, Regional- und Stadtentwicklung tätig sind.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Landes-, Regional- und Stadtentwicklung sowie die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Wirtschaft, Politik und Wissenschaft, verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen.
 - a) Die Zusammenarbeit der Mitglieder durch organisierten Informations- und Erfahrungsaustausch auf Führungs- und Fachebene zu unterstützen, z.B. im Rahmen von Arbeitsgruppen und Tagungen. Dazu soll mit anderen Verbänden kooperiert werden.
 - b) Die Vertretung der Mitgliederinteressen bei nationalen, europäischen und internationalen staatlichen und privaten Organisationen, Stellen und Einrichtungen.
 - c) Kontakte herzustellen und zu fördern, um Netzwerke und öffentlich-private Partnerschaften sowie Kooperationen mit Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Forschungsinstituten (national und international) zu bilden.
 - d) Die Förderung von Nachwuchskräften, z.B. durch Mentorenschaften, Einladungen zu Veranstaltungen, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten oder Wettbewerbe.
 - e) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Arbeit und Ziele der Mitglieder.
 - f) Alle anderen Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen.

- 2.3 Der Verein vertritt und fördert die allgemeinen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der in der Landes-, Regional- und Stadtentwicklung tätigen Mitgliedsunternehmen und fördert und begleitet Maßnahmen, die geeignet sind, deren wirtschaftliches, rechtliches, politisches und steuerliches Umfeld zu erhalten und zu verbessern.

Der Verein verfolgt diese Ziele u.a. durch:

- Fachdiskussionen mit Vertretern von Wirtschaft, Politik und Wissenschaft,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben,
- Zusammenarbeit mit Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung im In- und Ausland.

- 2.4 Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 3 Vereinsmittel

- 3.1 Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein hat ordentliche, passive und außerordentliche Mitglieder.
- 4.2 Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Genossenschaften, Verbände und Stiftungen sowie Anstalten und Körperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
- 4.2.1 Ordentliche Mitglieder sind Unternehmen, d.h. juristische Personen und solche mit beschränkter Rechtspersönlichkeit, die im Bereich der Landes-, Regional- und Stadtentwicklung, wohnungswirtschaftlich oder im Bereich der Quartiersentwicklung tätig sind.
- 4.2.2 Passive Mitglieder sind kleine Unternehmen mit öffentlichen Gesellschaftern und weniger als 5 Mitarbeitern.
- a) Sie haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung,
 - b) sie sind nicht in den Vorstand wählbar.
- 4.2.3 Die außerordentliche Mitgliedschaft ist auf Verbände, Stiftungen und wissenschaftliche Institutionen sowie Anstalten und Körperschaften beschränkt. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für außerordentliche Mitglieder mit folgender Maßgabe:
- a) Sie haben keine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung,
 - b) sie sind nicht in den Vorstand wählbar,

- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Auflösung bei juristischen Personen.

4.3.1 Der Austritt kann bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende des Folgejahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

4.3.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß der Satzung in Verzug ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4.3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

- a) bei grobem oder wiederholten Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins (oder gegen die Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,)
- b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins (oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist,) durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4.3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.

Der Verein gibt sich hierzu eine separate Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes aus der Mitgliederversammlung; des Sprechers des Vorstandes, des stellvertretenden Sprechers des Vorstandes sowie zwei weiterer Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung,
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- e) Jährliche Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) Festsetzung der Beitragsordnung, in der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages geregelt sind,

7.2 Mitgliederversammlungen sind vom Sprecher des Vorstandes oder dem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangt oder das Interesse des Vereins es erfordert. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Versammlungstag nicht mitgezählt wird. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Versammlungsleiter ist der Sprecher des Vorstandes oder eine von ihm zu bestimmende Person, die ein Mitglied des Vereins vertritt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

- 7.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsanträge nicht statthaft.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied bzw. dessen vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen; juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder andere vertretungsberechtigte Personen vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht zu Beginn der Mitgliederversammlung vorlegen. Auf Antrag von mindestens 50 % der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.
- 7.6 Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird an alle Mitglieder verschickt. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus dem Sprecher des Vorstandes, dem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung übertragen sind und entscheidet mit einfacher Stimmenmehr-

heit.

- 8.2 Die Mitglieder des Gründungsvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. In den weiteren Amtsperioden werden die Mitglieder des Vorstandes für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Das Amt als Vorstandsmitglied endet mit der Wahl eines Nachfolgers, Niederlegung, Tod, oder Ausscheiden des Mitgliedsunternehmens.
- 8.4 Die laufende Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Er kann die laufende Geschäftsführung ganz oder in Teilen auf die Geschäftsführung übertragen. Einzelheiten der Geschäftsführung einschließlich der Zuweisung von Geschäftsführungsaufgaben auf die Geschäftsführung regelt eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) über kurzfristig zu entscheidende wichtige Fragen zu beschließen, sofern diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - c) über Anträge auf Mitgliedschaft zu entscheiden bzw. über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden
 - d) jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die die Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung übertragen,
 - e) den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - f) den Jahresabschluss festzustellen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten,
 - g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 - h) die Geschäftsführung zu bestellen und abzurufen sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung aufzustellen.
- 8.5 Sitzungen des Vorstandes werden namens des Sprechers des Vorstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr tagen. Die Sitzung wird vom Sprecher des Vorstandes und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Sprecher des Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - 8.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das der Sprecher des Vorstandes und der Protokollführer unterschreibt und von dem die anderen Mitglieder des Vorstandes unverzüglich eine Kopie erhalten. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- 9.1 Zur Beratung des Vorstandes und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele kann der Vorstand Persönlichkeiten in Arbeitsgruppen berufen, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.
- 9.2 Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der Arbeitsgruppen gibt es für den Vorstand keine Begrenzung. Es können jedoch insgesamt maximal acht Fachgruppen gebildet werden.
- 9.3 Die Mitglieder der Fachgruppen bzw. die Fachgruppen werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Vorstandes tätig.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1 Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Die Berufung erfolgt befristet für jeweils 3 Jahre.
- 10.2. Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf Grundlage eines Dienst-, Arbeits- oder Geschäftsbesorgungsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Vorstand geregelt.
- 10.3 Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Für die Bestellung sowie für die Abberufung ist der Vorstand zuständig.
- 10.4 Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- 10.5 Der Geschäftsführung obliegt die Pflicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ein Stimmrecht hat der Geschäftsführer nicht.

§ 11 Auflösung / Abwicklung des Vereins

- 11.1 Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Sprecher des Vorstandes und der stellvertretende Sprecher des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Bekanntmachungen

Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen sind auf der Webseite des Vereins zu veröffentlichen.

Boiko /

Schulz

Stier

Walter Ulmer